

I. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33/2017

II. Zurück an Auftraggeber z. g. K.

Miesbach, 18.10.2017

Landratsamt:

I. A.

*Stüwe*

# **VERORDNUNG**

## **des Landratsamtes Miesbach über die Ausweisung des Wildschutzgebietes „Hohlenstein“ in der Gemeinde Kreuth**

vom 09.10.2017

Auf Grund von Art. 21 Abs. 3, Art. 52 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. Oktober 1978 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 405 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und aufgrund Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Miesbach folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Der Bereich um die Rotwildfütterung am Hohlenstein, Wildbad Kreuth, Gemeinde Kreuth, wird als Wildschutzgebiet ausgewiesen.

### **§ 2**

#### **Wildschutzgebietsgrenzen**

(1) Das Wildschutzgebiet hat eine Größe von ca. 20 ha. Es liegt in der Gemarkung Kreuth, Gemeinde Kreuth und umfasst die Flurnummern 296 (Teilfläche) und 298 (Teilfläche).

Das Wildschutzgebiet beginnt südlich von Wildbad Kreuth an der Abzweigung zur Fischzucht und verläuft weiter entlang der Grenze zwischen einer Wiese und dem alten Bad. Südöstlich erstreckt sich das Wildschutzgebiet bis auf 1000 m Höhe des Hohlensteins und verläuft in südlicher Richtung über ca. 400 m entlang dieser Höhenlinie. Weiter zieht sich die Grenze in südwestlicher Richtung bis zur Fußgängerbrücke in Siebenhütten. Die westliche Grenze stellt das Weißachufer dar, welches zugleich die Reviergrenze ist.

Der Kiempauliweg ist im Wildschutzgebiet inbegriffen. Der Weg über die Fischzucht nach Siebenhütten bleibt von dieser Verordnung unberührt und ist frei passierbar.

Das temporäre Betretungsverbot wird durch angemessene Beschilderung aufgezeigt. An der Abzweigung zur Fischzucht und an der Fußgängerbrücke

Siebenhütten wird das Betretungsverbot der betroffenen Wege täglich durch Öffnen und Schließen einer Absperrung zu den unter § 4 der Verordnung festgelegten Zeiten kenntlich gemacht. Die Durchführung obliegt der Inhaberin des Eigenjagdrevers Hohlenstein.

- (2) Die Grenzen des Wildschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1: 5000 (Anlage 1) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Wildschutzgebietes „Hohlenstein“ ist der Schutz der Rotwildfütterung im Eigenjagdrevier Hohlenstein vor Beunruhigungen durch Personen und Hunde, die sich im gekennzeichneten Gebiet aufhalten. Die Lage der Rotwildfütterung und das Bedürfnis des Wildes nach Ruhe machen die Maßnahme erforderlich, um die Wildfütterung in Notzeiten gewährleisten zu können.

### **§ 4**

#### **Verbot**

Das Wildschutzgebiet „Hohlenstein“ darf in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März jeden Jahres, von 12:00 Uhr mittags bis 08:00 Uhr früh, nicht betreten oder befahren werden.

Das Ausführen von Hunden ist im ausgewiesenen Wildschutzgebiet vom 01. Dezember bis 31. März generell verboten.

### **§ 5**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen vom Betretungsverbot nach § 4 dieser Verordnung sind die ordnungsgemäße forstliche Nutzung, Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung eines intakten Rotwildlebensraumes dienen, sowie Hegemaßnahmen durch den Revierbetreuer des Eigenjagdrevers Hohlenstein. Forstwirtschaftliche Nutzungen müssen unter Berücksichtigung der Sperrzeiten von 08:00 Uhr früh bis 12:00 Uhr mittags erfolgen und dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen.

## § 6

### Befreiungen

Vom Verbot des § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Miesbach im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 Bayerisches Jagdgesetz kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft. Sie gilt so lange bis sie außer Kraft gesetzt wird, längstens jedoch 20 Jahre ab Inkrafttreten.

Miesbach, den 09.10.2017

Landratsamt Miesbach



Wolfgang Rzehak, Landrat

